

GESCHÄFTSORDNUNG

für das

Österreichische Kuratorium für Presseausweise

(neugefasst am 6. Oktober 2015)

GESCHÄFTSORDNUNG für die Vergabe von Presseausweisen gemäß § 2, lit. a und § 14, lit. i der Statuten des Vereines "ÖSTERREICHISCHES KURATORIUM FÜR PRESSEAUSSWEISE":

- I. Grundsätzliches
- II. Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Presseausweis
- III. Einreichung von Anträgen auf Ausstellung eines Presseausweises
- IV. Entfall von Einschreibgebühr und Jahresmitgliedsbeitrag
- V. Die Vorstandssitzungen des Kuratoriums

I. Grundsätzliches

- 1. Für Anträge zur Ausstellung von Presseausweisen sind zuständig:
 - 1.1. die Gründungsmitglieder:
 - a. die Journalistengewerkschaft (ÖGB, Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier / Sektion Journalisten) für ihre Mitglieder;
 - b. der Verband österreichischer Zeitungen für den Personenkreis gemäß § 4, c. 2. der Statuten;
 - c. der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienvorband für den Personenkreis gemäß § 4, c. 2. der Statuten;
 - d. das Syndikat der Pressephotographen, Pressebildagenturen und Filmreporter Österreichs für seine Mitglieder;
 - 1.2. die ordentlichen Mitglieder für jeweils ihren Bereich;
 - 1.3. das Kuratorium für Presseausweise für alle übrigen Antragsteller.
- 2. Über die Erteilung eines Ausweises entscheidet der Vorstand, für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 13 der Statuten.

II. Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Presseausweis

- 1. Einen Presseausweis können nur solche Personen erhalten, die den in § 4 lit. c, Z 1 und 2, der Statuten genannten Voraussetzungen entsprechen.

Zum Personenkreis des § 4 lit. c, Z 1 gehören insbesondere: Berufsfotografen, Bildredakteur/in,

Chefredakteur/in, Chefredakteur/in-Stellvertreter, Chef/in vom Dienst, Eigentümer/in, Freie(r) Mitarbeiter/in, Freie(r) Journalist/in, Film-(Video)reporter/in, Grafiker/in, Herausgeber/in, Info-Grafiker/in, j.t. Redaktionssekretär/in, Kameramann/frau, Korrespondent/in, Leitende(r) Redakteur/in, Layouter/in, Moderator/in, Ressortleiter/in, Redakteur/in, Reporter/in, Redaktionsaspirant/in, Regisseur/in, s.t. Pressefotograf/in, Techn. Redakteur/in, Verleger/in, Verlagsleiter/in, gemäß geltendem Kollektivvertrag.

2. Die Voraussetzungen gemäß § 4, lit. c, Z. 1 der Statuten gelten als erfüllt, soweit es sich um Personen handelt, welche ihre Tätigkeit

- a) hauptberuflich mit festen Bezügen oder selbständig oder
- b) in ständiger und nicht bloß unbedeutender Nebenbeschäftigung ausüben und
- c) daraus ein Einkommen beziehen, welches zumindest dem Tarifgehalt eines Redakteursaspiranten im 1. Dienstjahr gleichkommt (bei freien Mitarbeitern muss das Einkommen mindestens 50 Prozent des erwähnten Einkommens betragen)
- d) Eine ständige journalistische Tätigkeit liegt vor, wenn die innerhalb der letzten sechs Monate erbrachten journalistischen Leistungen regelmäßig erfolgt sind, vom Auftraggeber bestätigt werden und erfahrungsgemäß einen Zeitaufwand von zumindest einem Drittel der gesetzlichen oder mit Medienunternehmen generell vereinbarten Normalarbeitszeit (Wochenstunden mal 24) benötigt haben.

3. Sonderfälle

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss II 1. und 2. können folgende Personen Ausweise erhalten, wenn ihre journalistische Arbeit dadurch nachweislich erleichtert wird:

- a) Personen, die für Betriebszeitungen, Werkzeitungen, Onlineausgaben der periodischen Druckschriften lt. Mediengesetz und Gratisblätter journalistisch tätig sind, ausser ihre Arbeit dient überwiegend der Werbung oder Public Relations
- b) Pressereferenten und PR-Journalisten, wenn sie in dieser Funktion überwiegend journalistisch tätig sind
- c) Bei Pensionisten, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Medium weiterhin als Journalisten bzw. Pressefotografen tätig sind und zuvor Inhaber eines Presseausweises waren, entfällt der Einkommensnachweis. Eine aktuelle und regelmäßige journalistische Tätigkeit ist jedoch mittels Arbeitsproben, die unaufgefordert alle 12 Monate an den jeweiligen Trägerverein bzw. das Kuratorium übermittelt werden, nachzuweisen.

III. Einreichung von Anträgen auf Ausstellung eines Presseausweises:

Bewilligung und Versagung

1. Bewerber müssen dem Vorstand des Kuratoriums vorlegen:

- a) einen schriftlichen Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises samt Passbild

(Formular)

- b) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie eine Tätigkeit gemäss Punkt II, 2 a, b ausüben.
- c) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie aus dieser Tätigkeit zumindest das unter II, 2, lit. C definierte Einkommen beziehen.
- d) Solche Unterlagen (gemäß b/c) können sein:
 - a. Eine Tätigkeits- und Einkommensbestätigung vom Dienstgeber oder vom (von den) Medienunternehmen, bei dem (denen) der Dienstnehmer ständig freiberuflich tätig ist; bei „Online-Unternehmen“, die nicht Töchter eines dem Kuratorium bekannten Medienunternehmen sind, ist zusätzlich ein Firmenbuchauszug erforderlich, der nicht jünger als sechs Monate sein darf.
 - b. Ein Nachweis durch die Vorlage datierter Unterlagen über die Arbeit des Bewerbers (Zeitungen, Ausschnitte, Fotos, Nachweise über Sendungen) sowie ein eindeutiger Einkommensnachweis gemäss II. 2., lit. C.
 - c. Ein Einkommensnachweis kann auch erbracht werden durch datierte Unterlagen über Gehaltsauszahlungen, Steuererklärungen u.dgl.
 - d. d1.) Bei Vorlage eines Gewerbescheines lautend auf „Pressefotograf“ bzw. „Pressefotografie“ entfällt für Pressefotografen die Vorlage aller anderen geforderten Unterlagen.
 - d.2) Bei Vorlage eines Gewerbescheines mit der Bezeichnung „Berufsfotograf“ ist dem Trägerverband die journalistische Tätigkeit nachzuweisen.
 - d.3) Ist der Gewerbeschein älter als 3 Monate ist ein Strafregisterauszug ebenfalls vorzulegen.
 - e. Für journalistisch tätige Kameraleute ist neben der Einkommens- und Tätigkeitsbestätigung des Dienstgebers auch der Nachweis der journalistischen Tätigkeit durch Einreichung von zumindest drei Beiträgen zu erbringen. Diese Regelung gilt ausschließlich für journalistisch tätige Kameraleute, nicht hingegen für Tonmeister, Assistenten, etc.
 - f. Schriftliche Unterlagen können entfallen, wenn die Mitglieder des Kuratoriumsvorstandes einhellig zu der Auffassung gelangen, dass die Voraussetzungen nach § 4 der Statuten gegeben sind.
 - g. In Dringlichkeitsfällen können der/die Geschäftsführer/in und je ein/e Vertreter/in der Mitgliedsverbände den vorläufigen Beschluss auf Ausstellung eines Ausweises fassen; in solchen Fällen hat eine nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand zu erfolgen.

2. Die Einreichung von Anträgen an das Kuratorium durch die Antragsteller erfolgt auf dem Weg über einen der in § 4 a, b der Statuten genannten Interessensverbände oder direkt an das Kuratorium.

3. Der/Die Geschäftsführer/in hat dem Kuratoriumsvorstand – abgesehen von den Fällen gemäss III. 1 d.) f. und g. – ausschließlich komplett dokumentierte Anträge vorzulegen und zwar mit einer

entsprechend gegliederten Liste.

4. Die Beschlussfassung über die Zuerkennung eines Presseausweises durch den Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit.

5. In besonderen Fällen kann der Geschäftsführer via E-Mail einen dringenden Antrag an die Mitglieder des Vorstandes aussenden. Sollte innerhalb von 72 Stunden (exklusive Wochenenden und Feiertage) kein Widerspruch von einem Verband übermittelt werden, gilt der Presseausweis-Antrag als angenommen.

6. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beibringung weiterer Unterlagen verlangen.

7. Der Vorstand des Kuratoriums ist berechtigt gegebenenfalls bei jedem Antragsteller die berufliche Notwendigkeit für die Ausstellung eines Presseausweises zu prüfen.

8. Um für Journalisten mit Presseausweisen bessere Arbeitsbedingungen bei Polizeieinsätzen sicherzustellen, arbeitet das Kuratorium für Presseausweise mit den zuständigen Behörden und dem Bundesministerium für Inneres zusammen.

IV. Entfall von Einschreibegebühr und Jahresmitgliedsbeitrag

Erfolgt eine Einreichung über einen der vier Verbände, die unter I. 1.1 und 1.2 aufgeführt sind, so entfallen für diese Antragsteller Einschreibegebühr und Jahresmitgliedsbeitrag.

V. Abmelden, Ummelden, Einziehen von Presseausweisen

1. Besitzer von Presseausweisen, die über das Kuratorium ausgestellt werden, die nicht in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres ihren Jahresbeitrag einzahlen, werden schriftlich gemahnt. Sollte der Jahresbeitrag bis zum neunten Monat des Kalenderjahres nicht eingelangt sein, wird der Ausweis eingezogen.

2. Ummeldungen von Presseausweisen, die auf das Kuratorium oder auf eine der im Kuratorium zusammengeschlossenen Organisationen lauten, können jederzeit erfolgen. Die Verbände sind verpflichtet zu erheben bzw. zu prüfen, ob das Mitglied weiterhin journalistisch oder entsprechend dem Anforderungsprofil tätig ist.

3. Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass sie beim Entfallen der Voraussetzungen gemäss Abschnitt II unverzüglich ihren Ausweis an das Kuratorium rückzuerstatten haben.

4. Alljährlich sind von den zuständigen Interessensverbänden bzw. Kuratorium Formblätter an die Inhaber von Presseausweisen auszusenden, mit welchen erhoben wird, ob auf diese Personen noch

die Voraussetzungen zutreffen. Entsprechend dem rückgesandten Formblatt sind die nötigen Änderungen des Presseausweises durch die zuständigen Verbände bzw. das Kuratorium (Geschäftsführer/in) vorzunehmen. Treffen die Voraussetzungen nicht mehr zu, ist eine Verlängerungsmarke nicht zu übersenden und der Ausweis einzuziehen. Erfolgt keine Rücksendung des Formblattes und bleibt eine diesbezügliche Mahnung erfolglos, so ist ebenfalls keine Verlängerungsmarke zu übersenden, der Ausweis einzuziehen.

5. In Sonderfällen (über die im § 6 der Statuten – Beendigung der Mitgliedschaft durch a) den Tod; b) den freiwilligen Austritt; c) die Streichung; d) den Ausschluss – aufgezählt hinaus) kann der Kuratoriumsvorstand beschließen, einen Presseausweis unverzüglich einzuziehen. Hierzu ist der Antrag eines Gründungsmitgliedes oder eines ordentlichen Mitgliedes erforderlich.

VI. Die Vorstandssitzungen des Kuratoriums

1. Der Vorstand des Kuratoriums tritt mindestens viermal jährlich zusammen, um die eingegangenen Anträge zu prüfen.

2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

4. Die im § 15 der Statuten vorgesehenen Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sind sämtlichen Teilnehmern der betreffenden Veranstaltungen ehestmöglich – jedenfalls innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

VII. Das dieser Geschäftsordnung beigelegte Formular „Antrag“ gilt als Bestandteil dieser Geschäftsordnung.